

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 744/0164/SW/2020/XI

**V o r l a g e
des Magistrats
betreffend**

**II. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Hattersheim am Main
vom 22. Dezember 2017**

Beschlussvorschlag:

Der beigefügte Entwurf eines II. Nachtrags zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Hattersheim am Main vom 22. Dezember 2017 wird beschlossen.

Begründung:

Aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise werden vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent sowie der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt.

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 5 Prozent für die Wasserlieferung wird im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung für das gesamte Jahr 2020 berücksichtigt. Die bereits zu Jahresbeginn mit Gebührenbescheid festgesetzten Vorauszahlungen für Wasserlieferung werden nicht angepasst.

Die Wasserversorgungssatzung regelt, dass die Gebührenpflicht für die Wasserlieferung jährlich entsteht und als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt wird. Dies bedeutet, dass nach den derzeitigen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen Kunden, deren Ablesezeitraum in der zweiten Jahreshälfte 2020 endet, der gesamte Jahresverbrauch dem dann geltenden reduzierten Steuersatz von 5 Prozent bei Wasserlieferungen unterliegt.

Hiernach ist es zwingend erforderlich, die Wasserversorgungssatzung zu ändern und dort den reduzierten Umsatzsteuersatz von 5 Prozent sowie den neuen Gesamtbetrag pro m³ auszuweisen. Nach den Bestimmungen der Preisangabenverordnung (PAngV) sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, den verbrauchsabhängigen Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen spezifischen Verbrauchssteuern anzugeben (Bruttogebührensatz).

In Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden muss die Satzungsänderung mit Rückwirkung auf den 1. Januar 2020 erlassen werden. Da die Umsatzsteuersenkung zu Gunsten der Abgabepflichtigen wirkt, ist eine rückwirkende Änderung der Satzung zulässig.

Für die übrigen in der Wasserversorgungssatzung festgesetzten Beiträge und Preise, die allesamt nach den Satzungsmustern der kommunalen Spitzenverbände als Nettobeträge ausgewiesen sind, muss keine Satzungsänderung erfolgen. Da Hausanschlusskosten erst per Kostenerstattungsbescheid nach den tatsächlich anfallenden Kosten angefordert werden, muss auch hier keine Satzungsänderung erfolgen.

Zur besseren Übersicht der geplanten Änderungen der Wasserversorgungssatzung, ist in der Anlage ein Satzungsvergleich ALT/NEU beigefügt.

Hattersheim am Main, 25. August 2020
-SW-

Klaus Schindling
Bürgermeister

Anlagen